



## „WINTERDIENST – RICHTLINIEN“ DER EINWOHNERGEMEINDE RÜSCHELEN

### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
  2. Rechtliche Grundlagen und Normen
  3. Winterdienstbereitschaft, Voraussetzungen für Einsätze, Einsatzleitung
  4. Schneeräumung (VSS-Norm 640 761)
  5. Bekämpfung der Winterglätte
  6. Schneeabfuhr
  7. Administrative Belange
  8. Alarmschema
  9. Einsatzrapporte
  10. Übergangsregelung
- Anhang Ortsplan mit eingetragenen Standards und Prioritäten

### 1. Allgemeines

#### Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glättebekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt.

Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrt Trafostationen, Reservoirs, Antennenanlage Gütsch, usw.).

Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen wird nur per Auftrag und Kostenfolge und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen.

Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Eine Betriebsbereitschaft öffentlicher und privaten Strassen kann nicht gewährleistet werden.

In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Das Ziel des Winterdienstes besteht darin, die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu bekämpfen.

Zielsetzung und Grundsatz: Auftrag des Wegmeisters (mit Unterstützung durch Dritte) der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze, Wege, Trottoirs und Radwege mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs werden die Haupt- und Nebenstrassen mit Steilstrecken (über 6 % Längsgefälle) nach Möglichkeit schwarz geräumt, d.h. gesalzen.

#### Differenzierter Winterdienst

##### Motto

**Salz umweltgerecht streuen: so viel wie nötig – so wenig wie möglich**

Festzuhalten ist, dass mit dem Aufstellen von Tafeln „**reduzierter Winterdienst**“ die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 Schweizerisches Obligationenrecht nicht wegbedungen werden kann! Nur bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Salz gestreut. Auf schwach begangenen Wegen ausserhalb bewohnter Gebiete kann Splitt gestreut werden.

## **2. Rechtliche Grundlagen und Normen**

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Schweizerisches Obligationenrecht (OR), Art. 58 Abs. 3 und 4
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), Art. 6
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), Art. 29
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 1.08.2005
- Eidg. Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13.11.1962
- Strassengesetz des Kantons Bern (SG), Art. 40, 41
- Strassenverordnung des Kantons Bern (SV), Art. 21
- Weitere eidg. und kantonale Rechtserlasse zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Kommunale Vorschriften

### **Normen des Schweiz. Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)**

Siehe Art. 640 710 c und folgende.

### **Pikettdienststellungen und –dauer**

Die Piketteinteilung und –dauer ist abzusprechen und an alle betroffenen Stellen zu kommunizieren. Normalerweise dauert das Pikett von Mitte November bis Ende März.

### **Routenpläne und Standard (VSS-Norm 640 756a)**

In den Routenplänen ist festzuhalten, wo welcher Standard angestrebt wird. Die Standards gemäss VSS 640 756a sind:

- Standard A: Schwarzräumung
- Standard B: Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben
- Standard C: Weissräumung – Ohne Einsatz von Auftaumittel die Fahrbahn stets offen halten
- Standard D: kein Winterdienst

Die Routenpläne basieren auf Prioritäten, die durch den Wegmeister festgelegt werden, entsprechend des einzusetzenden Personals, der Geräte und Fahrzeuge und in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat. Die Prioritäten und der vorgesehene Räumungsdienst werden im beiliegenden Ortsplan festgehalten.

### **Schneeabladeplätze**

Der Schnee ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gewässerschutzes zu lagern. Geeignete Plätze / Kippstellen sind nach Absprache mit den Umwelt- und Gewässerschutzbehörden zu bezeichnen.

### **Schneezeichen**

Strassenränder in nicht überbauten Gebieten sind rechtzeitig mit so genannten Schneezeichen (Schneepfählen) zu markieren, sofern keine Randleitpfosten bestehen.

### **3. Winterdienstbereitschaft, Voraussetzungen für Einsätze, Einsatzleitung**

Mitarbeiter, die für den Winterdienst aufgeboten werden können, müssen Ortsabwesenheiten melden.

#### **Als Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdienstes gelten:**

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
  - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen
  - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
  - Gefrieren, Festfahren oder Festtreten von Schnee
  - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee  
Beginnender Schneefall
- d) Tauwetter  
Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

#### **Einsatzbereitschaft**

Es wird von Gesetzes wegen keine 24-Stunden Bereitschaft verlangt. Daher ist es in der Regel sinnvoll, eingehende Meldungen in den späten Abend- und den frühen Morgenstunden zu sammeln und einen Einsatzentscheid zeitlich so zu fällen, dass die Strassen für den morgendlichen Verkehr den winterlichen Umständen entsprechend bereit gestellt werden können.

#### **Einsatzleitung (Pfadens und Streuen)**

Die Einsatzleitung obliegt dem Wegmeister oder dessen Stellvertreter.

### **4. Schneeräumung (VSS-Norm 640 761)**

Grundsatz: Auch bei den Winterdienstarbeiten soll der Zweck mit möglichst wenig Mitteln erreicht werden.

Auf Strassen mit Standard Weissräumung definiert die Norm 5 cm Schnee als Minimalhöhe für den Einsatz.

#### **Räumungstechnik Pfaden**

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!).

Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken, usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

#### **Routenpläne**

Das Pfaden hat im Normalfall nach den erstellten Routenplänen zu erfolgen.

Diese werden durch die Kommission Liegenschaften und Strassen in Zusammenarbeit mit dem Wegmeister erstellt.

## Winterdienstplan

Der Einsatz von Streumitteln (Tausalz und Splitt) hat gemäss Einsatzplan entsprechend den zugeordneten Standards pro Streckenabschnitt zu erfolgen. Änderungen im Laufe des Winterdienstes sind vorher mit der zuständigen vorgesetzten Stelle abzusprechen und festzuhalten.

### Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltend schwerem Schneefall sind die Strassen wiederholt zu räumen.

### Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn sich während des Tages Witterungswechsel (Frost, Sonnenschein, Tauwetter) einstellen, so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung, den Verkehr und die Umwelt logisch und sparsam erfolgt.

### Schnee aus Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern/Grundeigentümerinnen der Mehraufwand zu verrechnen.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den Betroffenen selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

### Räumen von Baustellen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Bauunternehmung verpflichtet, die Baustelle zu räumen.

Die Schneeräumung und Glättebekämpfung innerhalb des Baustellengebietes sind Sache der Bauunternehmung. Die Räumungsgebiete sind von der Unternehmung zusammen mit der Bauleitung und dem zuständigen Gemeindepersonal abzugrenzen.

## 5. Bekämpfung der Winterglätte

### Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte ist in jeder Form besonders verkehrgefährdend und muss umgehend mit (grosser) Intensität bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glatteis, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf.

### Zu treffende Massnahmen

Die Massnahmen sind durch den Wegmeister entsprechend den Vorschriften zu treffen.

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit Schwarzräumung
Glatteis	salzen
Eisregen	salzen
Reifglätte	salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw.unmittelbar nach der Schneeräumung salzen

### Streu- und Auftaumittel

Die Bekämpfung der Winterglätte kann mit auftauenden Mitteln erfolgen (massgebend ist der pro Strecke definierte Standard).

Auftauende Mittel, wie Natriumchlorid (NaCl, „Streusalz“), Kalziumchlorid (CaCl<sub>2</sub>) und flüssige Auftaustoffe (Sole) werden verwendet, wenn die Verkehrsfläche schnee- und eisfrei gemacht

werden soll.

## Ausführungsanweisungen

### Routenpläne

Das Salzen hat im Normalfall nach den erstellten Routen- und Einsatzplänen oder auf spezielle Anweisung zu erfolgen.

### Streueinsatz

Der Zeitpunkt des Streueinsatzes wird unter Berücksichtigung der Temperatur und Wetterentwicklung bestimmt. Der Streueinsatz erfolgt nach dem Schneefall möglichst in Verbindung mit der letzten Pflugfahrt. Während der Fahrt ist auf ein sauberes Streubild zu achten. Bei andauerndem Schneefall ist der Streueinsatz – wenn notwendig – zu wiederholen oder unmittelbar nach dem Pfaden der Fahrbahnen und Wege durchzuführen (Ausnahme bei Tauwetter).

Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3 cm (Ausnahme: Präventivsalzung bei anhaltendem Schneefall).

### Dosierung und Mischverhältnisse

Richtwerte gemäss allgemein gültiger Praxis und den Erfahrungswerten des Wegmeisters.

Temperaturen Dosierung*	0°C bis -10°C g/m <sup>2</sup>	-7°C bis -15°C g/m <sup>2</sup>	-15°C und tiefer g/m <sup>2</sup>
Streumittel:			
Salz			
Glatteis	10-15	15-25	25-40
Präventiv	5-15	15-25	25-40
Bei Beginn und während Schneefall	10-20	10-20	15-30
Splitt	100-300	100-300	100-300
Mischverhältnisse	100% NaCl (in der Regel)	1/2 NaCl 1/2 CaCl <sub>2</sub>	1/2 NaCl 1/2 CaCl <sub>2</sub> **

\* Die Höchstdosierung beträgt im Normalfall (kein Eisregen) 10 g/m<sup>2</sup> für Taumittel und 150 g/m<sup>2</sup> für Splitt.

\*\* Bei geringer, relativer Luftfeuchtigkeit kann auch nur CaCl<sub>2</sub> gestreut werden.

NaCl Natriumchlorid („Streusalz“)

CaCl<sub>2</sub> Kalziumchlorid

Bei Verwendung eines Gemisches von Streusalz/Kalziumchlorid ist das Mischen erst kurz vor der Streuung vorzunehmen. Nach dem Einsatz sind die Streuer gründlich zu reinigen und vorschriftsgemäss zu warten.

## 6. Schneeabfuhr

**Grundsatz:** Die Schneeabfuhr ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden, z.B. bei Strassenkreuzungen, Zugängen Feuerwehrgebäude und evtl. wichtigen Parkplätzen.

### Zu unterlassen ist:

- Schneehaufen um Hydranten und sonstigen Anlagen der Feuerwehr.
- Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden.

## **Anlegen von Deponien:**

Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen.

Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

## **Zu unterlassen ist**

**Schnee in Bächen abzulagern** (zu beachten sind kantonalen Detailauflagen)

## **7. Administrative Belange**

### **Rapportwesen**

Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass auch bei Rückfragen, vor allem durch Versicherungen, einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeitspanne bedient worden ist.

### **Unfallverhütung**

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen auf ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und die zur Verfügung gestellte Warnkleidung gemäss Merkblatt der SUVA "Warnkleider" tragen.

Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge in Funktion zu setzen, siehe eidg. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19.06.1995 (VTS).

### **Unfall und Schadenmeldung**

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so sind der Vorgesetzte und der Sachbearbeiter bzw. der Einsatzleiter sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Körperverletzungen und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

### **Meldepflicht**

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmungen sind dem Vorgesetzten sofort zu melden, der sie wenn nötig auf dem Dienstweg weiterleitet.

## **8. Alarmschema**

- Festlegung durch den Wegmeister, eventuell in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat.
- Entscheid aufgrund eigener Kontrollfahrten, Wetterbericht, -beobachtung.

### **Routenplan / Schneeräumung und Dringlichkeitsstufen / Streueinsätze**

Gemäss Ortsplan (siehe Anhang).

## 9. Einsatzrapporte

Rapportwesen gemäss den bestehenden Vorlagen.

## 10. Übergangsregelung

Bis zur Inkraftsetzung vorliegender Richtlinien bleiben die bisher bestehenden Regelungen massgebend.

---

Die Kommission Liegenschaften und Strassen hat diese Richtlinien an ihrer Sitzung vom 15.12.2011 beschlossen.

Namens der Kommission

Der Präsident

Der Sekretär



N. Leuenberger



M. Seiler

## Beschluss des Gemeinderates vom 09.01.2012

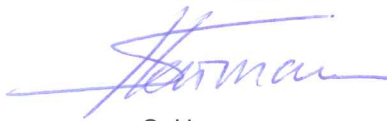
- Die Richtlinien Winterdienst werden gutgeheissen und gelten ab 01.02.2012.
- Sie werden der Bevölkerung mit dem Infoblatt vom 12.01.2012 bekannt gemacht.

4933 Rütshelen, 12.01.2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin



S. Herrmann



R. Zaugg



Verteilung:

- Präsident Kommission Liegenschaften und Strassen
- Frikart Rudolf jun., Flösch 8, 4933 Rütshelen
- Uebersax Franz, Wil 11, 4933 Rütshelen
- Akten 4.541

# ORTSPLAN RÜTSCHELEN

## WINTERDIENST

**MOTTO:**  
"EINGESCHRÄNKTER WINTERDIENST"

### STANDARD UND PRIORITÄTEN

#### Standards A + B - Priorität 1:

- rot** **Kantonsstrasse:**  
pflügen und salzen
- blau** **Gemeindestrassen:**  
pflügen und salzen

#### Standard C - Priorität 2:

- gelb** **Gemeindestrassen:**  
nur pflügen

#### Standard D - kein Winterdienst:

übrige Strassen / Wege

#### Bei Glätteisgefahr:

Salzdienst auf den Strassen  
beider Prioritäten

